

Satzung des Kreisverbandes Göppingen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Baden-Württemberg (ADFC Göppingen)

§1 Allgemeines

(1) **Der ADFC - Kreisverband Göppingen (nachfolgend kurz: ADFC Göppingen)** ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im Folgenden "Landessatzung" genannt).

(2) Der **ADFC Göppingen mit Sitz in Göppingen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, so wie sie in § 2 der Landessatzung niedergelegt sind.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

Die Zwecke des **ADFC Göppingen** und deren Verwirklichung entsprechen den Zwecken des Landesverbandes ADFC Baden-Württemberg, welche in § 2 der Landessatzung ausführlich beschrieben sind. Die Landessatzung ist daher eine verbindliche Anlage zur Satzung des ADFC Göppingen.

§ 3 Organe

Organe des **ADFC Göppingen** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des **ADFC Göppingen** zuständig. Sie wählt den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. **Die Einladung** erfolgt spätestens **zwei Wochen** vor der Versammlung **per E-Mail** durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die bekannte E-Mailadresse aus der Mitgliederdatenbank.

Mitglieder, die **keine E-Mailadresse** haben, werden spätestens **zwei Wochen** vor der Versammlung **per Brief** eingeladen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des **ADFC Göppingen** beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand und Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Göppingen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die Aufgabenverteilung (einschließlich der Finanzen) innerhalb des Teams regelt der Vorstand durch eine interne Geschäftsordnung.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen der Gliederung des ADFC Göppingen angehören

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt eines oder mehrere der übrigen Vorstandsmitglieder (auf Beschluss der Vorstandschaft) die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur

satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. In begründeten Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder für eine andere Amtszeit gewählt werden. Die Wahlperiode darf jedoch vier Jahre nicht überschreiten. Über eine abweichende Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung der Gliederung und der Vergütungsordnung für Gliederungen des ADFC Baden-Württemberg.

(6) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des **ADFC Göppingen** zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Göppingen Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. **Stimmrecht bei der Vorstandswahl haben alle anwesenden Mitglieder des ADFC Göppingen, die mindestens seit einem Jahr Mitglied des ADFC Göppingen und mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 16 Jahre oder älter ist und mindestens seit einem Jahr Mitglied des ADFC Göppingen ist.** Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen. **Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied kann höchstens fünf Kandidatinnen/Kandidaten mit je einer Stimme wählen. Das Vorstandsteam muss mindestens aus drei volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern bestehen.**

(3) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

(4) Die Mitglieder des **ADFC Göppingen** sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Sie stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktion des ADFC Göppingen bekleiden. Die Rechnungsprüfer werden im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung **ADFC Göppingen** erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 5 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göppingen, den 02. April 2025

gez. -----

Jutta Preiß-Aichele

Schriftführerin

gez. -----

Thomas Gotthardt

Vorstand

gez.-----

Carmen Ketterl

Vorstand

gez.-----

Dirk Messer

Vorstand

gez.-----

Viola Metschies

Vorstand

gez.-----

Bärbel Vogl

Vorstand